**Delmenhorst, 17. August 2021**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**

**und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Ortsratswahl)**

**am 12. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Delmenhorst liegt in der Zeit vom

**23. August bis 27. August 2021**

im **Bürgerservice-Wahlen der Stadt Delmenhorst, City-Center, Lange Straße 1 A, 27749 Delmenhorst, 2. Obergeschoss, Zimmer 236,** während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus.

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Frist haben Wahlberechtigte das Recht, das Wählerverzeichnis ihres eigenen Wahlbezirks einzusehen. Das Büro ist nicht barrierefrei erreichbar. Für einen barrierefreien Zugang besteht die Möglichkeit der Terminabsprache unter der Telefonnummer 04221/ 99 23 60.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes besteht, sind vom Recht der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das von Bediensteten der Stadt Delmenhorst bedient wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **innerhalb der Frist für die Einsichtnahme,** **spätestens am 27. August 2021 bis 12:00 Uhr,** bei der Stadt Delmenhorst, Bürgerservice-Wahlen, City-Center, Lange Straße 1 A, 27749 Delmenhorst, 2. Obergeschoss, Zimmer 236, zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22. August 2021 eine **Wahlbenachrichtigung.** Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

4. **Wahlscheine**

Eine wahlberechtigte Person, die im **Wählerverzeichnis eingetragenen ist, erhält auf Antrag** einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag** einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 10. September 2021, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Delmenhorst, Bürgerservice-Wahlen, City-Center, Lange Str. 1 A, 27749 Delmenhorst, Multifunktionsraum (Eingang über die Marktstraße), beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig.

**Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Personen können aus den unter 4. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag (12. September 2021), 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für **nahe** Familienangehörige einen Antrag stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten haben, **können nur durch Briefwahl** wählen.

Die wählende Person muss den Wahlbrief so rechtzeitig an die Gemeindewahlleitung der Stadt Delmenhorst absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung (Bürgerser-vice–Wahlen, City-Center, Lange Straße 1 A, 27749 Delmenhorst, 2. Obergeschoss, Zimmer 236) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, werden mit den Briefwahlunterlagen übersandt.

Eckardt

Gemeindewahlleiter